(2) Für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen ist die als Anlage veröffentlichte Liste verbindlich.

Die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen gilt nur im Rahmen der §§ 197 bis 199 der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 und soweit dieses ausdrücklich bestimmt wird.

- (1) In den Bergwerken der darf die elektrische Ausrüstung erfolgen. Die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion können jedoch für einzelne Betriebsteile oder Reviere die Durchführung des Schlagwetterschutzes anordnen.
- In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe II elektrische Einrichtungen in den durchgehend dürfen bewetterten Strecken und Abbaustrecken ohne Schlagwetterschutz (als normale Bergbau-Ausrüstung VDE 0118) installiert werden. Die elektrische Aus-Abbauorte muß jedoch der schlagwetterund Vorrichtungsbaue geschützt sein. Sofern die Aussonderbewettert sind, sind auch diese mit schlagwettergeschützten Ausrüstungen zu versehen.
- (3) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe III muß die elektrische Ausrüstung für das gesamte Grubengebäude schlagwettergeschützt sein.
- (1) Die zu den Gefährdungsgruppen I und II gehörenden Kali- und Steinsalzbergwerke haben unverzüglich bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einen Antrag auf Festlegung der Schlagwettergrenzen zu stellen. Dem Antrag ist ein Wetterriß beizufügen, auf dem die vorgesehenen Schlagwettergrenzen zu kennzeichnen sind.
- (2) Die Schlagwettergrenzen sind von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nach Anhören der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes zu prüfen und verbindlich festzulegen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand Minister

<u>Anlage</u>

Zu vorstehender Anordnung

Liste für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen

Gefährdungsgruppe I;

- VEB Kalikombinat Emst Thälmann, Merkers/Rhön, Schacht I, II, HI, Dietlas und Salzungen.
- 2. VEB Kaliwerk 'Marx—Engels. U nterbre izbach/Rhöj -, Schacht I und II,

- VEB Kaliwerk Einheit, Dornsdorf,
 Schachtanlagen Springen I, II, III und Alexandershall
- VEB Kaliwerk Roßleben, Schachtanlagen Roßleben und Georg-Unstrut.
- VEB Kali- und Steinsalzbergwerk Deutschland, Teutschenthal,
 Schachtanlagen Teutschenthal und Angersdorf.
- VEB Kaliwerk Staßfurt, Berlepsch-Schacht und Schachtanlagen VI und VII.
- VEB Kali- und Salzbergwerk Bartensieben, Morsleben.
- 8. VEB Solebergwerk Schönebeck, Schönebeck/Elbe.
- Kaliwerk Friedenshall, Bernburg. Schachtanlage Plomnitz,

Gefährdungsgruppe II:

- VEB Kaliwerk Karl Liebknecht, Bleicherode, Schachtanlagen Bleicherode und Kleinbodungen.
- VEB Kaliwerk Karl Marx, Sollstedt, Schachtanlagen Kraja, Sollstedt und Alfred Sobik.
- 3. VEB Kaliwerk Glückauf, Sondershausen, Schacht I, II, V, VI.
- 4. Kaliwerk Friedenshall, Bernburg, Schacht Friedenshall I und II.
- 5. VEB Kali- und Steinsalzbergwerke Bernburg/Gröna (einschließlich Aderstedt).
- VEB Kaliwerk Staßfurt, Schachtanlage Freu ndschaft—Schierstedt.
- 7. VEB Kaliwerk Einheit, Dorndorf, Schachtanlage Menzengraben.

Gefährdungsgruppe III:

- 1. VEB Kaliwerk Thomas Münzer, Bischofferode.
- 2. VEB Kaliwerk Volkenroda, Menteroda, Schachtanlagen Volkenroda und Pöthen.

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBl. I S. 121) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § io Abs, 2 Buchst, c muß es richtig heißen: "ein Vertreter der Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes".

Im § 11 Abs, 2 Buchst, i muß es richtig heißen:
"der Leiter der Abteilung örtliche Wirt*
Schaft des Rates des Kreises",